

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 26

20. Dezember 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 24.11.2017 Bekanntmachung vom 30.11.2017, Az.: 21-8630	155 - 156
2.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	157
3.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	157
4.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls, Betriebsstundenerhöhung eines bestehenden BHKW-Moduls sowie Errichtung eines Lagerplatzes mit Bogenhalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 390, 390/1, 106/1 Gmkg. Hofkirchen	158
5.	Manövermeldung; Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);	159
6.	Geldfunde – Sparkasse Landshut	160

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe zur Wasserabgabebesatzung (WAS) vom 24.11.2017

Bekanntmachung vom 30.11.2017, Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 23.11.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) beschlossen.

Die Wasserabgabebesatzung (WAS) wird gemäß Art. 24 Abs. 1, Art.48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 22 Abs. 1 der Verbandsatzung vom 05.09.2006 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 30.11.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
SG 21

gez.

Harant
Regierungsrätin

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung

§ 1

Die Wasserabgabebesatzung vom 26.06.2001 (Amtsblatt der Landkreises Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a neu eingefügt:

„(1 a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;

- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 24.11.2017

gez.

F r a n k
Verbandsvorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Kto.Nr. 3420357427 (Itd. auf
Testamentsvollstrecker Josef Gattersteiger)
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

RA Markus Wutscher, Nachlass-
pfleger für Adolf Niederreiter

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

05.03.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 05.12.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner Muggenthaler

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3410213716

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 04.09.2017 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 06.12.2017

Sparkasse Landshut

Bruckner Muggenthaler

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls, Betriebsstundenerhöhung eines bestehenden BHKW-Moduls sowie Errichtung eines Lagerplatzes mit Bogenhalle auf den Grundstücken Fl. Nrn. 390, 390/1, 106/1 Gmkg. Hofkirchen

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

BEKANNTGABE:

Die Meigas GmbH & Co.KG, Hofkirchen 63, 84082 Laberweinting hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 14.06.2017, Eingang der Unterlagen am 22.06.2017 zuletzt ergänzt am 21.11.2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der im Betreff genannten Biogasanlage beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da durch den Betrieb der geänderten Anlage keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 18.12.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 01/2018“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt. Außenlandungen finden statt an den Standortübungsplätzen Metting und Feldkirchen.

Zeit:

29.01. – 16.02.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 12. Dezember 2017

Sparkasse Landshut

Dietmar Bruckner

Martin Lohn